

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Bartholomäus Ziegenbalg und Johann Ernst Gründler.

**Ziegenbalg, Bartholomäus
Gründler, Johann Ernst**

Tarangambadi, 26.10.1712-31.12.1719

18. - 19. Oktober 1715

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-175406

Anno 1715

Den 18 d. Oct.

10 Jahre wieder, die ich schon zuviel geschickt fort zu die Lulken.
 Auch wurde mir Nachschickpapierlein auf einen Fingel das
 wenn das von Portenau Tufel Fingel beyer Vater bleiben wolt,
 so müßten die Tufel Kinder dem Groß Vater. Wo aber die
 Witten apart blieb, bleiben muß die Kinder bey ihr, so sey
 dann daß sie mir bey Tufel geistlich, so müßten die Kinder
 zum Groß Vater gehen, und geschehen ich zu.

Den 19 Oct.

Es kam ich meine Brief von dem J^{en} Gouverneur mit Fort
 L. David, so sprach ob die Legerie mir im Legerie, und
 mich in Malabarische ich schickte. Es schickte mir
 Brief mit der Mons^r Alkrep, welcher gleich Brief mir
 Lion geschickt wurde.

Eodem

Brief mich J^r Stevenson, und wurde ich mich Lister
 von dem Gov. in Fort L. David in Portugiesischer Sprache schickte
 mich Mons^r Adlern sein Legerie Styles nicht mich
 zu vorsehen mich. Ich mich nicht so daß ich zu vor
 mich zu dem J^{en} Gouverneur in Madras geschickte
 ich mich gleich bald in Portugiesischer Sprache schickte. Aber
 mich nicht mich zu dem Gouverneur nicht mich
 Legerie Legerie zu mich J^{en} Comend. und sagte: Mich nicht

Anno 1715.

317.

ist länger worden mit meinem Schreiben an
den Sr. Gouverneur in Madras, ich wolte ihm einen
latineischen Brief schreiben über das was zu sagen, ob er
nicht dabei zu erinnern sollte. Er wußte von der
Güte sagen, und zugleich mit schreiben, und immer
dabei gedachte, damit er andere Gedanken von
mir bekäme. Er sagte ja er wolte schreiben.

Vom 20. d. d. d.

Rein ein Catholik-Pfildar, der gerufen ist daß wir ein
und mit zu sagen zu mir, und sagte, daß ich die
andere Pindadores für alle seine geschilderten Cathole
nicht kenne von dem meinen ungewissen, d. d. d.,
daß er ein Meister meine von einem Catholiken
gegeben sollte: der ein Pindador auf dem: daß er darauf
pfildar sollte. Weil ich mich aber zu Mittag zu dem Sr.
Comend. zu Tische ging, referirte ich ihm alles. Darauf
sagte er zu mir, daß für die Rechte Cathole ich werden
geben sollte. Für Gottes. Allein darauf sagte für alle
Pfildar oder das ganze Landrecht zu sprechen können, und
bedenken dann, daß der Meister von dem meinen gegeben
sollte an, daß er mich sollte mit ihm Landrecht gegeben